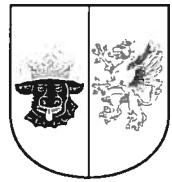


Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde



Landkreis Vorpommern-Greifswald, Postfach 11 32, 17464 Greifswald

Gemeinde Wrangelsburg
Der Bürgermeister
durch das Amt Züssow
Die Amtsvorsteherin
Dorfstraße 6
17495 Züssow

| | |
|--|---------------|
| ZUR BEARBEITUNG DURCH | |
| Eingangsdatum | |
| <input type="checkbox"/> AV | 03. Dez. 2021 |
| <input type="checkbox"/> LVB | |
| <input type="checkbox"/> Bürgermeister | |
| <input type="checkbox"/> bitte Rücksprache | |
| <i>[Signature]</i> | |

Amt für Kommunalberatung/-aufsicht und Kreistagsbüro
Sachgebiet: Kommunalberatung/-aufsicht
Auskunft erteilt: Nadine Siegert
Funktion: Sachbearbeiterin
Standort: Greifswald, Haus 2
Zimmer: 2.215
Telefon-Nummer: 03834 8760-1232
E-Mail: Nadine.Siegert@kreis-vg.de
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 25.11.2021
Mein Zeichen: 15.1
Datum: 01.12.2020

Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung nach dem BrSchG M-V mit der Gemeinde Karlsburg, Genehmigung zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung nach dem BrSchG M-V mit der Gemeinde Züssow

Sehr geehrter Herr Juds,

mit Mail vom 25.11.2021 wurde der unteren Rechtsaufsichtsbehörde die abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 165 KV M-V zur Übertragung von Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung nach dem Gesetz über den Brandschutz und der Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG) mit Wirkung zum 01.01.2022 an die Gemeinde Karlsburg übermittelt. Beigefügt waren die erforderlichen Unterlagen zu den jeweiligen Beschlüssen der betroffenen Gemeinden sowie die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle des Landkreises. Im Zuge der Bearbeitung wurde ebenfalls die Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde Züssow übermittelt. Gemäß § 165 Abs. 5 S. 2 und 4 KV M-V bedürfen die öffentlich-rechtliche Vereinbarung sowie Änderungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Nach eingehender Prüfung ergehen folgende Entscheidungen:

A. Entscheidungen

1. Die Genehmigung der Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung mit der Gemeinde Züssow in Form der Kündigung zum 01.01.2022 durch die Gemeinde Wrangelsburg wird gemäß § 165 Abs. 5 S. 4 KV M-V erteilt.

Kreissitz Greifswald
Feldstraße 85 a
17489 Greifswald
Postfach 11 32
17464 Greifswald

Bankverbindungen
Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91
BIC: NOLADE21GRW

Telefon: 03834 8760-0
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: www.kreis-vg.de
E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

Sparkasse Uecker-Randow
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58
BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE11ZZZ00000202986

2. Die Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung der Gemeinde Wrangelsburg auf die Gemeinde Karlsburg wird gemäß § 165 Abs. 5 S. 2 KV M-V erteilt.

B. Begründung

Aus § 2 BrSchG M-V ergibt sich, dass die Gemeinden als Aufgaben des eigenen Wirkungskreises den abwehrenden Brandschutz und die Technische Hilfeleistung in ihrem Gebiet sicherzustellen haben. Der eigene Wirkungskreis ist dadurch gekennzeichnet, dass die Gemeinde nicht mehr entscheiden kann, „ob“ sie die Aufgabe wahrnimmt, sondern nur noch „wie“ sie die Aufgabe wahrnimmt. Die Gemeinde Wrangelsburg unterhält selbst keine Freiwillige Feuerwehr. Die Aufgabe aus § 2 BrSchG M-V muss gleichwohl erfüllt werden. Dies soll durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 165 KV M-V mit einer Aufgabenübertragung des § 2 BrSchG M-V auf die Gemeinde Karlsburg erfolgen.

Nach § 165 Abs. 1 KV M-V können Gemeinden, Ämter, Zweckverbände und Landkreise durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbaren, dass eine der beteiligten Körperschaften einzelne oder mehrere zusammenhängende Aufgaben der übrigen Beteiligten übernimmt oder den übrigen Beteiligten die Mitbenutzung einer von ihr betriebenen Einrichtung gestattet. Durch die Vereinbarung, mit der eine Körperschaft Aufgaben übernimmt, gehen das Recht und die Pflicht der übrigen Körperschaften zur Erfüllung der Aufgaben auf die übernehmende Körperschaft über.

Eine solche öffentlich-rechtliche Vereinbarung hat die Gemeinde Wrangelsburg derzeit mit der Gemeinde Züssow zur Übertragung von Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung geschlossen. Nun soll diese Aufgabe jedoch an die Gemeinde Karlsburg übertragen werden. Daher wurde die Vereinbarung mit der Gemeinde Züssow fristgerecht zum 01.01.2022 gekündigt.

Die Kündigung stellt eine Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durch die Gemeinde Wrangelsburg dar, die ebenfalls einer Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde nach § 165 Abs. 5 S. 4 KV M-V bedarf. Diese wird gemäß A. 1. erteilt.

Damit die Gemeinde Wrangelsburg jedoch die Aufgaben nach § 2 BrSchG M-V sicherstellen kann, ist eine neue Aufgabenübertragung notwendig. Diese Übertragung erfolgte ebenfalls mit einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung auf die Gemeinde Karlsburg. Im Zuge der Erarbeitung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde Karlsburg wurde auch die Brandschutzdienststelle beteiligt, die ihre Stellungnahme zur damals vorgelegten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit Schreiben vom 14.01.2021 abgab. In der Stellungnahme werden einige Ergänzungen geraten, die in der nun geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung aufgenommen wurden. Insgesamt entspricht die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Gemeinde Karlsburg den Anforderungen des § 165 KV M-V sowie den Hinweisen der Brandschutzdienststelle. Die untere Rechtsaufsichtsbehörde macht keine rechtlichen Bedenken geltend. Die untere Rechtsaufsichtsbehörde hat auch keine Bedenken, dass die Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 (Brandschutzbedarfsplanung) und Nr. 4 (Löschwasser) BrSchG M-V nicht auf die Gemeinde Karlsburg übertragen wurden. Daher wird die Genehmigung gemäß A. 2. erteilt.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Feldstraße 85a, 17489 Greifswald, Widerspruch erhoben werden.

D. Hinweis

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist zusammen mit dieser Genehmigung nach den Regelungen der Hauptsatzung öffentlich bekanntzumachen (beck-online, Erläuterungen, 2.5.6 öffentliche Bekanntmachung zu § 165 KV M-V).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Robert Praefcke
Sachgebietsleiter

